

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 4 (1957)
Heft: 1

Artikel: Ein soziales Postulat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein soziales Postulat

Der Freiwilligkeit sind Grenzen gezogen und es ist unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege die geeigneten Frauen gefunden werden können, die im Falle eines Krieges für den direkten Heim- und Selbstschutz notwendig werden und die sich auch freiwillig bereits im Frie-

den den wenige Stunden umfassenden Instruktionen unterziehen würden. Das Obligatorium für die Hauswehren ist auch ein soziales Postulat und gestattet vor allem jene ledigen und kinderlosen Frauen zu erfassen, die vor den belasteten und kinderreichen Müttern in erster Linie für die Hauswehren zu erfassen sind. Die Erfahrungen, die be-

reits im letzten Krieg mit der Mitarbeit der Frau im Luftschutz gemacht wurden, liessen erkennen, dass auf die Freiwilligkeit allein nicht gebaut werden kann und darf, sollen die dafür verantwortlichen Behörden in allen Landesteilen die Gewähr für eine kriegsgenügende Vorbereitung der Zivilverteidigung erhalten.



Frau G. Haemmerli-Schindler,
Zürich

Ehemalige Präsidentin des Schweiz.
Zivilen Frauenhilfsdienstes (1939—1945)

Entgegen einer heute weitverbreiteten Meinung wünschen die Schweizer Frauen, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden. Es liegt ihnen deshalb ferne, einen negativen Einfluss auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz ausüben zu wollen. Ihre Einsprache galt und gilt lediglich dem Absatz 4 des Artikels, der ihnen eine Dienstpflicht auferlegt, über welche sie nicht mitentscheiden können. Ich erkläre mich mit dieser Auffassung solidarisch, sehe aber die Notwendigkeit eines Obligatoriums für den Dienst in den Hauswehren ein. Ich bin überzeugt, dass ein wirksamer Zivilschutz nur aufgebaut werden kann, wenn in jedem Hause eine Hauswehr-Equipe besteht, welche die kurze Ausbildung in einem sechzehnstündigen Instruktionskurs mitgemacht hat. Die Erfahrungen zeigen, dass alle Teilnehmerinnen die-

ser Kurse überzeugte Anhängerinnen des Zivilschutzes werden. Im Interesse unseres Landes und einer jeden Familie ist der Dienst in den Hauswehren so wichtig, dass ein Obligatorium für Männer und Frauen eine Notwendigkeit ist. Man darf nicht vergessen, dass die Hauswehren nur während eines Angriffes oder während einer akuten Katastrophe in Funktion treten müssen. Die Mitarbeit in den anderen Zweigen des Zivilschutzes wird den Frauen weitgehend Gelegenheit geben, ihre Bereitschaft zum freiwilligen Einsatz unter Beweis zu stellen.



Fr. M. Glutz, Solothurn

Vertreterin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes im Centralvorstand des SBZ

Ich bin der Ueberzeugung — und die Mehrzahl der Frauen, mit denen ich über dieses Problem gesprochen habe, teilen diese Ansicht —, dass in bezug auf die Hauswehren das allgemeine Obligatorium richtig ist. Gewiss würden sich freiwillig viele Frauen melden. Doch scheint es mir fraglich, ob sie recht-

zeitig und in genügend grosser Anzahl zur Verfügung stehen würden, um ein lückenloses Funktionieren der Hauswehren zu gewährleisten. Und was nützt der zielbewusste, kundige Einsatz in einem Haus, wenn sich gleich nebenan ein Brand ungehindert entwickeln und ausbreiten kann, weil ein Glied in der Kette fehlt?



Frau M. Humbert, Gunten

Zentralpräsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

Für uns Frauen fliessen die Begriffe Familie und Heim ineinander über und dort, wo es zu helfen gilt, soll auch die Schwelle der eigenen Heimstätte keine Grenze bilden. Landesverteidigung und Zivilschutz bilden eine Einheit, wie jede Verteidigung gegen Angriff und Unbill sich schützen bedeutet. Die uns zufallende Aufgabe im Rahmen des Selbstschutzes entspricht unserm Bedürfnis zu helfen, und wir begrüssen die bevorstehende verfassungsmässige Verankerung des Zeitgebotes Zivilschutz.